

Die Regelung tritt mit Wirkung
zum 11. Dezember 2020
in Kraft. Es wurde
Einwendungsverzicht erklärt.

Diakonie 
Württemberg

Diakonisches Werk
der evangelischen Kirche
in Württemberg e. V.

Landesgeschäftsstelle
Vorstandsbereich 3
Finanzen, Personal,
Organisation, Wirtschafts-
beratung, EDV-Beratung
und -Dienstleistungen,
allgemeine Verwaltung

Diakonisches Werk Württemberg Postfach 10 11 51 70010 Stuttgart

Arbeitsrechtliche Kommission
Landeskirche und Diakonie in Württemberg
Postfach 10 13 42
70012 Stuttgart

Dr. Robert Bachert
Finanzvorstand

Bearbeiterin: Anja Günther
Telefon: +49 711 1656-262
Telefax: +49 711 1656-49262

Guenther.A@diakonie-wue.de

Löwentorzentrum
Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart

Unsere Zeichen:

3. Dezember 2020

**Verlängerung der Regelung zur Altersteilzeit/flexiblen Altersarbeitszeit (TV FlexAZ Teil 5
AVR-Württemberg – Erstes Buch –);
Antrag auf Beschlussfassung gem. § 2 Abs. 2 ARRg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. beantragt folgende Beschlussfassung nach § 2 Abs. 2 ARRg:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg – (AVR-Württemberg - AVR-Wü -) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR-Württemberg – Erstes Buch – :

In Teil 5 – Ergänzende Tarifverträge – wird der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – einschließlich ergänzender Bestimmungen wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an § 15 Abs. 2 wird folgende Maßgabestimmung angefügt:

«Maßgabestimmung der AVR-Wü/I zu § 15 Abs. 2:

An die Stelle des 31. Dezember 2020 tritt der 31. Dezember 2021 und an die Stelle des 1. Januar 2021 tritt der 1. Januar 2022.»

ii. Datum des Inkrafttretens: 11. Dezember 2020.“

BEGRÜNDUNG:

Mit der beantragten Regelung soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells bis 31. Dezember 2021 verlängert werden.

In der aktuell geltenden Fassung des TV FlexAZ in Teil 5 der AVR-Württemberg – Erstes Buch – ist bestimmt, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder die flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2021 beginnen muss.

In der „Einigung in der Tarifverhandlung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen“ vom 25. Oktober 2020 ist festgelegt, dass die bestehenden Regelungen im öffentlichen Dienst um zwei weitere Jahre verlängert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die redaktionell ausformulierten Tarifverträge des öffentlichen Dienstes noch nicht vor. Mit der beantragten Regelung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der AVR-Württemberg – Erstes Buch – die Möglichkeit eröffnet werden, Altersteilzeit oder flexible Altersarbeitszeit auch mit einem Beginn ab 1. Januar 2021 oder später in Anspruch zu nehmen. Nach Vorliegen des redaktionell ausformulierten Tarifvertrages „TV FlexAZ“ wird über eine Übernahme der weiteren Änderungen verhandelt werden.

Wir bitten die Arbeitsrechtliche Kommission deshalb, wie beantragt zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Bachert
Finanzvorstand